

Artikel und Broschüren

GRAUPNER/RICHARDT/KÖRNER, Verwaltungsmäßige Aufgaben beim Vollzug der Untersuchungshaft sowie der Strafen mit Freiheitsentzug, Mdl — PA, 1980, insbes. Abschn. 6.4

MARTENS/ERNST, Untersuchungshaft **Vollzug** in der Deutschen Demokratischen Republik, Mdl — PA, 1981, insbes. Abschn. 4.3

2.6. Beobachtung Strafgefangener/Verhafteter

Die Beobachtung der Handlungen, Verhaltensweisen und Tätigkeiten SG/VH unter den objektiv gegebenen Bedingungen sowie in unterschiedlichen Situationen ist eine Grundanforderung für jede Tätigkeit SV-Angehöriger der operativen Dienste. Sie dient dem Erhalt von Informationen, zur sicheren und wirksamen Gestaltung des Vollzugsprozesses sowie zur gezielten Persönlichkeitseinschätzung SG/VH.

Unter Beobachtung als **Methode** wird eine speziell organisierte Wahrnehmung der Verhaltensweisen und Tätigkeit SG/VH verstanden. Sie muß zielgerichtet, planmäßig und systematisch durchgeführt werden.

Die Beobachtung gibt z. B. Aufschluß über

- den Stand der Ordnung und Disziplin;
- sich abzeichnende Entwicklungstendenzen;
- Verhaltens- und Leistungsbesonderheiten SG/VH;
- den Grad der Wirksamkeit eingeleiteter Erziehungs- bzw. anderer Maßnahmen.

Bei grundlegender Beachtung der Notwendigkeit, eine durchgängige Beobachtung SG/VH unter den verschiedenen Bedingungen zu sichern, dominiert in der Tätigkeit der SV-Angehörigen der operativen Dienste die Methode der detaillierten, begrenzten Beobachtung. Die SV-Angehörigen des Aufsichtsdienstes erhalten dazu einen **Beobachtungsauftrag** (Muster s. Anl. 1).

Er muß eindeutig festlegen, **Wer, Was, Wann, Wo** und **Wie** beobachten soll und **Wem** darüber zu berichten ist.

Die **Beobachtungsschwerpunkte** müssen sich **auf das Wesentliche konzentrieren** und dürfen nicht zu umfangreich sein.

Grundregeln:

- Exakte und konkrete Beobachtungsergebnisse verlangen Konzentration und Ausdauer während der Beobachtung. Nicht von den allgemeinen Aufgaben zur Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung ablenken lassen und die erforderliche Beaufsichtigung und Kontrolle anderer SG/VH vernachlässigen.